

Förderverein der Bäckereitechniker-Ausbildung Berlin (FBAB) e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der BäckereitechnikerAusbildung Berlin (FBAB) eV."
- (2) Der Förderverein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein hat sich zur Aufgabe gemacht, die Ausbildung der Bäckereitechniker in der Staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik Berlin auf gemeinnütziger Grundlage zu fördern.
Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen:
 1. Unterstützung bedürftiger Studierender;
 2. Ideelle und finanzielle Unterstützung von Studienfahrten
 3. Kostenübernahme von Gastvorlesungen und Vorträgen
 4. Teilnahme an fachspezifischen Kolloquien, Tagungen, Messen und Ausstellungen
1. Der Förderverein der Bäckereitechniker-Ausbildung Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verausgabt seine Mittel lediglich zur Erreichung der festgelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie können als ordentliche oder fördernde Mitglieder beitreten.

§ 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Förderverein zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt muss in schriftlicher Form der Geschäftsstelle des Fördervereins gegenüber erklärt werden.
Kündigt ein Mitglied die Mitgliedschaft vor dem 1 Oktober, so erlischt seine Mitgliedschaft mit dem Ende des Geschäftsjahres, andernfalls mit Ende des folgenden Geschäftsjahres.
- (4) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstoßen hat oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet.
Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht,
 - 1. nach Maßgabe der Satzung ihre Stimme abzugeben,
 - 2. Anträge an die Organe des Fördervereins zu richten,
 - 3. Berufung gegen Beschlüsse des Vorstandes bei der Mitgliederversammlung einzulegen.
- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, dem Ansehen der Bäckereitechniker und der Staatlichen Fachschule für Lebensmitteltechnik Berlin sowie des Fördervereins in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.
- 2. Die Mitglieder des Fördervereins unterstützen die Arbeit des Fördervereins durch Beiträge, Spenden und aktive Mitarbeit.

§ 6 Organe

- Die Organe des Fördervereins sind
- 1. die Mitgliederversammlung,
 - 2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder haben das aktive Wahlrecht. Ordentliche und fördernde Mitglieder haben auch das passive Wahlrecht; sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Abwesende Mitglieder können sich durch mit schriftlicher Vollmacht ausgestattete anwesende Mitglieder vertreten lassen. Jede(r) Bevollmächtigte darf nur ein Mitglied vertreten.
- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine

außerordentliche Mitgliederversammlung muss im Bedarfsfalle vom Vorsitzenden einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 Prozent der Gesamtzahl der Mitglieder dies für notwendig erachtet.

- (3) Durch den Vorstand ist zur ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Berufung der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge einzuladen.
Anträge zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Fördervereins müssen mindestens vier Wochen vorher mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist das Datum des Poststempels.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, der Rechnungslegung sowie Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 3. Genehmigung der Finanzmittelvergabe,
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen; Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen, schriftliche Stimmabgabe ist möglich,
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 6. Beratung über Anträge und sonstige Aufgaben,
 7. Wahl von zwei Revisoren, die die Geschäftsabläufe der Kassenführung im abgelaufenen Geschäftsjahr mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung prüfen und ihren Bericht schriftlich der Mitgliederversammlung vorlegen. Der Bericht ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ein Protokoll anzufertigen, es ist vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern zugänglich gemacht.

§ 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
- | | |
|-----------------------|------------------------|
| 1. 1. Vorsitzende; | 2. 2. Vorsitzende; |
| 3. Schriftführer(in); | 4. Finanzreferent(in). |
- In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (2) Der (die) 1. Vorsitzende und der (die) 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein als gesetzliche Vertreter gerichtlich und außergerichtlich.

- (3) Der Vorstand des Fördervereins wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln, entsprechend der jeweiligen Position, gewählt. Die Wahl gilt für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- (4) Jedes Mitglied des Vorstandes hat im Abstimmungsfall ein Stimmrecht. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den jeweils anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Aufgaben des Vorstandes sind:
1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 2. unmittelbare Erledigung der laufenden Geschäfte;
 3. Führung der Mitgliederdatei, der Bücher und der Kasse;
 4. Aufstellung des Arbeitsplanes;
 5. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und anderer Veranstaltungen;
 6. Aufnahme von Mitgliedern;
 7. Aufstellung eines Haushaltsplanes, der von der Jahresmitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§ 9 Vermögen des Fördervereins

- (1) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

- (1) Über die Auflösung des Fördervereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit aller ordentlichen und fördernden Mitglieder. Ordentliche und fördernde Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, haben die Möglichkeit, durch Brief abzustimmen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Berliner Gesellschaft für Getreideforschung e.V., Seestraße 11, 13353 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsordnung

Der Förderverein gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Der Eintrag erfolgte am 04Mai 1993 beim Amtsgericht Charlottenburg von Berlin (unter 13452 NZ).

1. Änderungseintrag am 25. November 1993 (unter obiger Nr.)
2. Änderungseintrag am 17. August 1999 (unter obiger Nr.)